



Rolf Staedler
Partner awitgroup ag
dipl. Steuerexperte
Unternehmensberater

Pflichten der Revisionsstelle im Sanierungsfalle

Mit vollen Kassen und gutem Geschäftsgang lässt es sich leicht spassen - was aber wenn sich der Horizont verdunkelt, die Gläubiger unangenehm werden und die Kunden ausbleiben? Wer muss von Gesetzes wegen was, wann und wie tun? Dies sind die unangenehmen Seiten im Alltag eines Unternehmers, trotzdem sollten sie beherzt und mit genauso viel Kraft angegangen werden. Das vorliegende Bulletin gibt einen Einblick in die Denk- und Handlungsweise der Revisionsstelle.

1. Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle

Die Hauptaufgaben der Revisionsstelle sind im Gesetz klar geregelt. Es ist zum einen die Pflicht zur Abschlussprüfung (OR 728) und zum anderen sind es Berichterstattungs- und Meldepflichten (OR 729).

Die im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten sind Mindestanforderungen, die erweitert, nicht aber eingeschränkt werden dürfen – auch nicht von einem alles beherrschenden Alleinaktionär. Möglich ist jedoch, dass die Aktionäre über die Generalversammlung statutarische oder durch einfachen Beschluss weitergehende Aufgaben an die Revisionsstelle erteilen.

Ein Grundsatz ist jedoch ganz klar im Gesetz verankert: Der Revisionsstelle dürfen keine Entscheidungsbefugnisse zugeteilt werden. Im Weiteren dürfen der Revisionsstelle keine „Aufgaben des Verwaltungsrates“ zur Erledigung auferlegt werden.

Keine Regel ohne Ausnahmen: es gibt dennoch zwei Handlungen, welche in den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen, falls dieser säumig oder handlungsunfähig sein sollte. Die Revisionsstelle darf im notwendigen Falle eine Generalversammlung einberufen und muss den Richter bei Überschuldung benachrichtigen.

1.1 Einberufung der GV durch die Revisionsstelle

Sollte der Verwaltungsrat nicht mehr im Stande sein, eine Generalversammlung einzuberufen oder wenn er die Einberufung böswillig und in unverantwortlicher Weise unterlässt, so ist die Revisionsstelle verpflichtet, die Aktionäre innert Frist einzuladen. Ebenso hat die Revisionsstelle die Generalversammlung bei passivem Verhalten des Verwaltungsrates bei Kapitalverlust einzuberufen.

1.2 Benachrichtigung bei Überschuldung

Die Benachrichtigung des Richters durch die Revisions-

stelle ist eines der schwierigsten Themen im Kontext zwischen der beauftragten Revisionsstelle und der Aktionäre als Auftraggeber/in. Dies ist wohl einer der wichtigsten Gründe für die Anforderung an die Unabhängigkeit der Prüferin. Dennoch ist festzustellen, dass das Auftragsverhältnis nicht negiert werden kann. Die Revisionsstelle soll unangenehme Massnahmen einleiten, welche meistens eine Vermögensminderung zur Folge hat. Den Verlust hat in der Folge dieselbe Auftraggeberin zu tragen, welche die Revisionsstelle beauftragt hat. Die Katze beisst sich also in den Schwanz. Dennoch muss die Revisionsstelle zu ihrem eigenen Schutz die notwendigen und gesetzlichen Handlungen vornehmen.

2. Praxis des Bundesgerichtes zur Überschuldungsanzeige der Revisionsstelle

Die Anzeigepflicht ist und bleibt primäre Aufgabe des Verwaltungsrates. Die Revisionsstelle muss erst dann handeln, wenn jeder verständige Mensch ohne weitere Abklärungen sofort sieht, dass die Aktiven die Schulden und notwendigen Rückstellung nicht zu decken vermögen und keine oder keine genügenden Rangrücktritte erfolgt sind. Auch bei optimistischer Betrachtungsweise kann nur noch die Überschuldung festgestellt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Überschuldung besonders gross sein muss. Stellt die Revisionsstelle nun definitiv eine Überschuldung fest, so wird sie dem Verwaltungsrat eine Frist bis max. 60 Tagen einräumen. Damit wird dem Verwaltungsrat ein neuer Zeitraum geöffnet, um entweder Sanierungsbemühungen zu tätigen oder die Bilanz selber beim Richter zu deponieren. Macht er dies nicht, muss die Revisionsstelle selbständig und ohne weitere Aufforderung eine Überschuldungs- oder Insolvenzanzeige machen.

2.1 Sanierungsmassnahmen

Die Wirksamkeit von Sanierungsmassnahmen, welche auch als solche bezeichnet werden dürfen, ist im Einzelfall zu prüfen. Vielfach in solchen Situationen sind die flüssigen Mittel aufgebraucht, die Notrationen schon

längst angetastet und die Kosten auf Sparflamme. Dennoch muss die Revisionsstelle beurteilen können, ob es sich bei den Rettungsaktionen um „echte“ Sanierungsmassnahmen handelt. Die Zuführung eines einfachen Darlehens ist noch längst keine Sanierung im rechtlichen Sinne. Es kann wohl kurzfristig die Weiterführung des Betriebes garantiert werden, meist werden aber einzig die „lautesten“ Kreditoren befriedigt. Bereits jetzt sind Merkmale von strafbaren Handlungen der „Gläubigerbevorzugung“ zu beachten.

Auch bei Verkäufen von betriebsnotwendigen Aktiven ist zu beachten, dass keine faktische Liquidation durchgeführt wird. Meist verbleibt ein grösserer Teil der Schulden in der notleidenden Firma zurück und können mit einer ordentlichen Geschäftstätigkeit nicht mehr getilgt werden.

2.2 Überschuldungsanzeige

Wenn konkrete Aussicht auf Sanierung besteht und die Voraussetzungen für einen Konkursaufschub gegeben sind, kann der Verwaltungsrat und damit auch die Revisionsstelle über den Weiterbestand der Firma entscheiden. Dies ist insofern problematisch, als der Verwaltungsrat die Situation immer optimistischer sehen wird als z.B. Gläubiger oder andere Aussenstehende. Diesfalls kommt der Revisionsstelle eine sehr wichtige Rolle zu.

Wichtig zu wissen ist, dass der Verwaltungsrat für das Unterlassen einer Konkursanzeige immer haftet. Bei einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess hat er den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für einen Konkursaufschub gegeben waren. Gelingt ihm dies nicht, haftet er für den Schaden, der aus der Unterlassung der Überschuldungsanzeige und der dadurch bewirkten Verzögerung der Konkurseröffnung entstanden ist.

Die Revisionsstelle wird nach Ablauf der Frist von 60 Tagen gut daran tun, den Konkursrichter zu benachrichtigen. Auch sie kann für entstandene Schäden haftbar gemacht werden. Letztlich kann nur ein Konkursrichter rechtsgültig entscheiden, ob eine Gesellschaft sanierungsfähig und auch –würdig ist. Allenfalls kann ein gleichzeitiger Antrag für einen Konkursaufschub oder eine Nachlassstundung gestellt werden.

2.3 Abwahl der Revisionsstelle

Es kommt immer wieder vor, dass in solchen sehr schwierigen Prozessen und Gesprächen der Verwaltungsrat in Erwägung zieht, die Revisionsstelle abzuwählen und neue

Berater einzusetzen. Die Absicht ist offensichtlich, der alten Revisionsstelle soll die Berechtigung zur Überschuldungsanzeige entzogen werden. Da die Revisionsstelle an der letzten Generalversammlung für mind. eine Amtsdauer gewählt ist und als Organ der Gesellschaft eine gesetzliche Anzeigepflicht übertragen bekommen hat, hilft eine Abwahl nichts. Die „alte“ Revisionsstelle muss auch nach einer allfälligen Abwahl die Überschuldungsanzeige beim Richter deponieren.

2.4 Honorarforderung der Revisionsstelle

Bei der Frage der Honorarforderung für Revisionsarbeiten wird die Unabhängigkeit des Prüfers ganz besonders strapaziert. Auch die Revisionsstelle befindet sich in einer misslichen Lage, auf der einen Seite weiss der Prüfer um die finanziell angespannte Lage der zu prüfenden Unternehmung und andererseits lebt dieser von seinem Fachwissen und seiner Arbeit. Es würde kein Lieferant Waren liefern, wenn er wüsste, dass die Zahlung gefährdet ist. Um Unabhängigkeit und Fachkompetenz zu wahren, tun die Revisionsstellen gut dran, für Revisionshandlungen mit qualitativ schwierigen Themen Vorauszahlungen zu verlangen. Besondere Beachtung ist dabei der „Gläubigerbevorzugung“ zu schenken. Auch aus Sicht der auftraggebenden Unternehmung ist eine Vorauszahlung von Vorteil, sie wird notwendige Dienstleistungen und Betrachtungsweisen ohne „Hemmungen“ abrufen und einverlangen können.

3. Schlusswort

Zugegeben, dieses Thema ist eines der schwierigsten sowohl für den Verwaltungsrat als auch für die Revisionsstelle. Es handelt sich um einen Bereich mit vielen Emotionen, Verlusten und Niederlagen. Es zeigt sich in der Praxis, dass jedem sein eigenes Hemd am nächsten ist. Trotzdem hat der Gesetzgeber ganz klare Leitlinien aufgestellt, welche schon lange Bestand und sich in der Praxis auch bewährt haben. Letztlich dient es weder Verwaltungsrat noch Gläubiger und schon gar nicht den Aktionären, wenn die Revisionsstelle gesetzliche Pflichten und Unabhängigkeit missachtet.

Das Verständnis von Aktionären und Verwaltungsräten für entschlossene Handlungen des Revisors sind aber in aller Regel gut. Wichtig in solchen Situationen ist es, verantwortungsvoll, schnell und dennoch überlegt zu handeln – dies gelingt nur, wenn krisenerprobte Fachleute am Werk sind.

Rolf Staedler

**Unsere Bulletins finden Sie auch auf der Homepage www.awit.ch
Hinterlegen Sie dort Ihre Adresse, damit wir Sie mit den monatlichen Folgen bedienen können.**

**Haben Sie noch Fragen?
Unser kompetentes Team freut sich, Sie persönlich beraten zu dürfen.**



awitgroup ag
Landquartstrasse 3 / 9320 Arbon
Tel. +41 (0)71 447 88 88 / Fax +41 (0)71 447 88 78
info@awit.ch / www.awit.ch

